

nötige Anregung dazu gegeben werden. Und dies sollte nun recht bald geschehen (Num. 17). Denn so segensreich ein praktisches Vogelschutzgesetz, besonders das langersehnte internationale, auch sein wird, allein kann es unsere Vögel nicht erhalten, die Hauptsache in der Vogelschutzfrage bleibt immer Schaffung geeigneter Nistgelegenheiten.

Wöchte vorstehende Abhandlung von neuem eine allgemeine Anregung hierzu geben!

Zum Vogelschutz.

Von Carl R. Hennicke.

Zu der „Zeitschrift des Vereins nassauischer Land- und Forstwirte“, 78. Jahrgang 1896 Nr. 5 Seite 6 findet sich ein Artikel des Herrn Forstassessor Henrici „Einiges über den Abschluß schädlicher Vögel im Regierungsbezirk Wiesbaden“, dem ich das folgende entnehme:

„Der Verein nassauischer Land- und Forstwirte läßt es sich schon seit Jahren angelegen sein, zum Schutze der nützlichen Vogelwelt der Überhandnahme der im § 8c des Reichsgesetzes vom 22. März 1888 genannten schädlichen Vögel, sowie der Eichhörnchen nach Kräften entgegenzuwirken. Hauptsächlich seiner Anregung ist es zu danken, daß sich die ganz überwiegende Mehrzahl der Kreise des Bezirkes entschlossen hat, Prämien auf den Abschluß der vorgedachten Schädlinge zu setzen und dadurch ihre Vermehrung zu hemmen.

Es wird nicht uninteressant sein, zusammenzustellen, welche Maßnahmen die Kreise im einzelnen — soweit hier bekannt — nach dieser Richtung getroffen haben:

Im Unterwesterwaldkreise ist für Raubvögel (ausschließlich Turmfalken), Würger, Krähen, Hähner, Elstern und Eichhörnchen eine Prämie von 0,20 Mk. pro Stück ausgesetzt. Zu der Zeit vom 10. Mai bis 1. Oktober 1895 wurden an Prämien 150,60 Mk. bezahlt.

Unterlahnkreis: Für Hähner, Elstern, Würger, Saat- und Rabenkrähen, Sperber, Eichhörnchen beträgt die Prämie 0,20 Mk., gezahlt wurden vom 1. April 1895 bis 1. Januar 1896 92,80 Mk.

bezügliche Direktiven zuzugehen und auf den Forst- und Landwirtschaftlichen Akademien und Schulen könnte Vogelschutz durch Schaffung geeigneter Nistgelegenheiten zc. auf den Unterrichtsplan mit aufgenommen werden.

Nach erfolgter Belehrung wäre eventuell Lieferung geeigneter Nistkästen, vielleicht pro Oberförsterei, pro laufendem km Bahndamm so und soviel, in Erwägung zu ziehen.

Ann. 17. Durch die verschiedenen naturwissenschaftlichen, ornithologischen, Thier-, Vogelschutz- und ähnlichen Vereine sollten Eingaben an den Reichstag gemacht werden.

St. Goarshausen: Die Prämie beträgt für alle Tagraubvögel mit Ausnahme des Turmfalken, alle rabenartigen Vögel mit Einschluß des Eichelhäfers, Würger und Eichhörnchen 0,20 Mk.

Rheingaukreis: Die Prämie beträgt für jeden Schädling (nicht näher benannt, vermutlich die sämtlichen für St. Goarshausen genannten Arten) 0,20 Mk. Als Beweisstücke für die Prämienzahlung wurden 1893/94 2764 Tiere und 1894/95 2510 Tiere abgeliefert. An Prämien wurden 1893/94 519,20 Mk. und 1894/95 257,20 Mk. ausgezahlt. In diesem Kreise ist seit 1894/95 die bemerkenswerte Einrichtung getroffen, daß aus Kreismitteln nur die Hälfte der Prämien, die andere Hälfte aber von der Gemeinde, innerhalb deren Bezirk der Schädling erlegt wurde, gezahlt wird. Die Prämien werden nur in der Zeit von Mitte August bis Ende März j. J. gewährt.

Ufingen: Für die der Land- und Forstwirtschaft schädlichen Vögel (nicht näher bezeichnet, vermutlich die sämtlichen für St. Goarshausen bezeichneten Arten) und für Eichhörnchen ist eine Prämie von 0,20 Mk. pro Stück ausgesetzt. 1894/95 wurden 589,80 Mk. an Prämien gezahlt.

Dillkreis: Die Prämie beträgt für Sperber 0,40 Mk., für Raben 0,20 Mk., für den großen grauen Würger, Häher, Elstern und Eichhörnchen 0,10 Mk., für den Neuntöter (*L. collurio*) wurde früher auch eine Prämie gezahlt, seit 1894/95 aber nicht mehr. Verausgabe wurden in den Etatsjahren 1891/92 bis 1894/95 einschließlich zusammen 2534,30 Mk., abgeliefert wurden in dieser Zeit 3758 Häher, 66 Elstern, 2310 große und kleine Würger, 3262 Raben, 255 Sperber, 1947 Eichhörnchen.

Biedenkopf: Die Prämie beträgt für Sperber 0,50 Mk., für Raben, Häher, Elstern, Eichhörnchen, den großen grauen Würger 0,20 Mk., für kleine Würger 0,10 Mk. Verausgabe wurden 1894/95 301,80 Mk. und vom 1. April 1895 bis 22. Januar d. J. 434,90 Mk.

Oberwesterwaldkreis: Die Prämie beträgt für Eichhörnchen, Würger, Häher, Elstern, Krähen 0,20 Mk., für Sperber, Habichte, Falken ausschließlich Turmfalken, Weihen, Milane 0,30 Mk., für Wiesel, Zitis 0,40 Mk., für Marder 0,50 Mk. Verausgabe wurden 1894/95 189,70 Mk.

Oberlahnkreis: Die Prämie beträgt für Raben, Krähen und Häher 0,20 Mk., für Elstern, Sperber und Habichte 0,50 Mk., für Eichhörnchen 0,20 Mk. Verausgabe wurden 1895/96 458,35 Mk.

Untertaunuskreis: Die Prämie beträgt für Sperber, Habichte, Falken ausschließlich Turmfalken, Milane 0,60 Mk., für Eier dieser Vögel 0,15 Mk., für Buffarde, Würger, Elstern und Häher 0,20 Mk., für Eier dieser Vögel 0,05 Mk., für Sperlinge 0,02 Mk., für Eichhörnchen 0,20 Mk. Für Raben

und Krähen sind Prämien nicht ausgesetzt, da diese Vögel nach der Anschauung des Kreisanschlusses als Mänsvertilger der Landwirtschaft nicht schädlich, sondern nützlich sind. Verausgabt wurde im Etatsjahre 1894/95 der Betrag von 200 Mk. für Prämien.

Kreis Westerburg: Die Prämie beträgt für Mandelkrähen, Saatkrähen, Dohlen, Nebelkrähen, Eichhörchen, Hähner, Würger und Elstern 0,20 Mk., für Sperber, Habichte und Falken 0,30 Mk., für Wiesel, Iltis und Marder 0,40 Mk. Im Jahre 1894/95 wurde ein Prämienbetrag von 150 Mk. verausgabt.

Kreis Obertaunus: Die Prämie beträgt für Hähner, Elstern, Würger, junge Raben-, Nebel- und Saatkrähen, Eichhörchen 0,20 Mk., für alte Raben-, Nebel- und Saatkrähen 0,25 Mk., für Sperber, kleine Habichte 0,75 Mk., für Adler, Reiher, Weihen, Kolkraben, große (Hühner-) Habichte und Falken einschließlich Mittelfalken 1,00 Mk. Verausgabt wurde im Jahre 1895/96 ein Betrag von über 360 Mk.

Kreis Limburg: Die Prämie beträgt für Raubvögel und Eichhörchen 0,20 Mk., für Krähen, Hähner, Würger und Elstern 0,15 Mk. Verausgabt wurde im Jahre 1894/95 ein Betrag von 86,90 Mk.

Stadtkreis Wiesbaden: Die Prämie beträgt für Krähen 0,20 Mk. Verausgabt wurde in der Zeit vom 30. August 1894 bis 1. Januar 1896 ein Betrag von ca. 94 Mk.

Kreis Höchst: Die Prämie beträgt für alle Raubvögel, soweit deren Tötung gesetzlich zulässig ist (also doch wohl für alle Tagraubvögel einschließlich Turmfalken) und für Eichhörchen 0,15 Mk., für Eier und Junge der vorbezeichneten Vögel 0,10 Mk.

Landkreis Wiesbaden: Die Prämie beträgt für Krähen 0,10 Mk., für 1 Krähen-Ei 0,05 Mk.

Im Stadt- und Landkreise Frankfurt a. M. sind Prämien überhaupt nicht ausgesetzt worden, da angeblich kein Bedürfnis danach vorhanden ist."

Ich kann nicht umhin, hierzu einige Bemerkungen zu machen, zunächst über die Höhe der ausbezahlten Prämien. Wie ist es möglich, für Raubvögel (also Habicht, Sperber vor allen) dieselben Preise anzusetzen, wie für Würger und Krähen. Denn daß ein Habicht und eine Saatkrähe auch unter den ungünstigsten Verhältnissen gleich schädlich sein könnten, das dürfte wohl niemand behaupten.

Sehr tüchtige Ornithologen scheint der Kreisanschluß der Kreise Westerburg und Obertaunus zu seinen Mitgliedern zu zählen. Der erstere führt unter den Vögeln, deren Erlegung er mit einer Prämie belohnt, auch die Mandelkrähe auf, jedenfalls verleitet durch den Namen Mandelkrähe, nennt ferner Saatkrähen

und Dohlen unter den zu verfolgenden Vögeln, läßt dafür aber den Kolkraben fort, der letztere setzt eine Prämie auf die Erlegung von jungen Nebelkrähen*) und Adlern, für die er jedenfalls nicht allzu viele Prämien auszus zahlen hatte, und bereichert die deutsche Ornis durch die Scheidung des Genus *Astur* in Sperber, kleinen Habicht und großen Habicht um eine Spezies.

Übrigens scheint es uns doch, als ob auch sonst häufig über das Ziel hinausgeschossen worden sei bei der oben angeführten Preisaus schreibung. Wenn wir auch zugeben, daß in den einzelnen Kreisen verschiedene Verhältnisse vorliegen mögen, so scheint es uns doch überflüssig, auf die Erlegung so seltener Vögel, wie des Merlinfalken, des Wandersfalken und der „Adler“, sowie so unschädlicher oder doch wenig schädlicher, wie des Wespenbussards, der Bussarde, der Saatkrähe, der Dohle und des seltenen Tannenhähers eine besondere Prämie auszusetzen. Unseres Erachtens genügt es vollkommen — vielleicht ist das bei einzelnen sogar zu bedauern —, daß sie nicht unter die Zahl der zu schützenden Vögel aufgenommen sind. Auch der kleine Würger verdient viel eher unseren Schutz als unsere Verfolgung, da er fast lediglich Kerbtierfresser ist.

Bestimmen müssen wir ferner Herrn Henrici, wenn derselbe sagt, er halte es für verfehlt, wenn im Rheingankreise gerade in der Zeit vom 1. April bis Mitte August — also in der Brutzeit, in der sich den schädlichen Vögeln am leichtesten nachstellen läßt — mit der Gewährung von Abschusprämien ausgesetzt wird — allerdings mit Vorbehalt, da die Prämie „für jeden Schädling“ ohne Angabe einzelner Arten angegeben ist.

Fassen wir alles zusammen, so müssen wir sagen, daß der Eindruck, den die Zusammenstellung macht, nicht gerade ein erfreulicher ist.

Jedenfalls zeigen derartige Zustände, daß es sich empfehlen dürfte, künftig hin einen, wenn auch nicht Ornithologen, so doch wenigstens Kenner der Vogelwelt bei der Abfassung solcher Verordnungen und Maßnahmen zuzuziehen, damit dadurch nicht mehr Unheil angerichtet wird, als im günstigsten Falle gutes bewirkt werden kann. Man sieht aus dieser Darlegung wieder einmal, daß nicht durch Gesetze und Verordnungen allein ein wirksamer Vogelschutz erreicht werden kann, daß vielmehr Verbreitung der Kenntnis unserer Vogelwelt ein Hauptfaktor des Vogelschutzes ist.

*) Die Nebelkrähe ist ja fast nur ostelbischer Brutvogel.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Ornithologische Monatschrift](#)

Jahr/Year: 1896

Band/Volume: [21](#)

Autor(en)/Author(s): Hennicke Carl Rudolf

Artikel/Article: [Zum Vogelschutz. 102-105](#)